

209 Cs-337 Js 1431/13-226/13



Amtsgericht Siegburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen xxx
 geboren am xxx
 wohnhaft xxx

wegen Erschleichen von Leistungen

hat das Amtsgericht Siegburg
in der Hauptverhandlung vom 07.01.2014,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Rudat
als Richter,

Ref Scheuch
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Fisang
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Leistungerschleichung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Ihm wird nachgelassen, die Strafe in monatlichen Raten zu je 20,00 Euro zu bezahlen. Diese Vergünstigung entfällt, sobald der Angeklagte mit einer Rate mehr als 10 Tage in Rückstand gerät.

Er trägt die Kosten des Verfahrens und seine eigenen Auslagen.

- § 265 a I StGB -.

Gründe:

I.

Der Angeklagte hat die Schule mit der Fachhochschulreife abgeschlossen. Im Anschluss hat er eine Lehre zum Landwirt absolviert und im Weiteren auf verschiedenen Höfen gearbeitet. Es schloss sich ein Studium der ökologischen Agrarwissenschaften an der Universität in Kassel an, das der Angeklagte im Herbst vergangenen Jahres abgeschlossen hat. Seit dem ist der Angeklagte arbeitslos gemeldet und bezieht derzeit Leistungen der öffentlichen Hand (Hartz IV). Bereits im April 2013 war der Angeklagte nach Berlin gezogen. Dort hat der kinderlose Angeklagte vor etwa einem Monat seinen Lebensgefährten geheiratet.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bereits ein Mal in Erscheinung getreten. Am 13.08.2008 verurteilte das Amtsgericht Bad Freienwalde ihn unter dem Aktenzeichen 31 Cs 206/08 wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 13,00 Euro.

Aufgrund der glaubhaften Einlassung des Angeklagten steht folgender Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest:

Am 11.11.2011 um kurz vor 7.00 Uhr beabsichtigte der Angeklagte, mit dem ICE 501 von Köln Richtung Frankfurt/Main zu fahren. Über eine Fahrkarte, die in etwa 70,00 Euro gekostet hätte, verfügte der Angeklagte nicht. Er hatte auch nicht vor, eine solche zu erwerben. Dazu war er in Ansehung seiner finanziellen Verhältnisse auch nicht in der Lage. Nachdem der Angeklagte einen Zettel mit der Aufschrift „Ich fahre schwarz“ (vgl. dazu Bl. 77 d.A.) in seiner umgeklappten Wollmütze gesteckt hatte, bestieg er den Zug, ohne dass er sich dabei einem berechtigten der Deutschen Bundesbahn präsentiert hätte. Er nahm auf einem Sitz im Zug Platz und behielt seine Wollmütze mit dem für Jedermann lesbaren Zettel auf den Kopf. Kurz nach dem Bahnhof Siegburg/Bonn wurde er von einem Kontrolleur zum Vorzeigen seines Fahrscheines aufgefordert. Statt einen Fahrschein vorzuzeigen verwies der Angeklagte auf den an seiner Mütze befestigten Zettel.

Der Angeklagte ist der Auffassung, bei Zügen der Deutschen Bahn handele es sich um öffentliche Verkehrsmittel, die für jedermann nutzbar sein müssten.

Schlechtverdiener dürften von der Beförderung nicht ausgeschlossen werden, sonst sei die Bezeichnung öffentliches Verkehrsmittel unberechtigt. Strafbar hat er sich keinesfalls gemacht, denn er habe die Leistung der Bahn nicht im Sinne des § 265a StGB erschlichen, da er ja mit dem an der Mütze befestigten Zettel deutlich darauf hingewiesen habe, dass er nicht zu bezahlen gedenke.

Entgegen der Auffassung des Angeklagten hat sich dieser zur Überzeugung des Gerichts sehr wohl wegen Leistungserschleichung nach § 265a StGB strafbar gemacht. Unproblematisch steht fest, dass der Angeklagte ein Verkehrsmittel in der Absicht genutzt hat, das fällige Entgelt nicht zu entrichten. Auch ein Erschleichen der

I Redakt. hier Telekop

Beförderung liegt hier nach Auffassung des Gerichts vor. Nach ständiger Rechtsprechung, vgl. dazu insbesondere BGH 4 Str 117/08 vom 08.01.2009, ist das schlichte unberechtigte Nutzen eines Verkehrsmittels als Leistungerschleichung bereits dann strafbar, wenn sich der Täter allgemein mit dem Anschein ordnungsgemäßer Erfüllungen der Geschäftsbedingungen umgibt. Erschleichen bedeutet lediglich die Herbeiführung eines Erfolges auf unrechtmäßigem, unlauteren oder unmoralischen Wege. Auch wenn der Angeklagte an seiner Mütze einen Zettel mit der Aufschrift „Ich fahre schwarz“ getragen hat, hat er sich zur Überzeugung des Gerichts im hinreichendem Maße mit dem Anschein der Ordnungsgemäßheit umgeben. Dafür reicht zur Überzeugung des Gerichts bereits das bloße Einsteigen in den Zug aus. Es ist allgemein bekannt und anerkannt, dass Verkehrsmittel der Deutschen Bahn nur mit Lösen einer Fahrkarte genutzt werden können. Wer also in einen Zug einsteigt, der erweckt nach außen den Anschein, er habe eine Fahrkarte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Angeklagte den verfahrensgegenständlichen Zettel am Kopf befestigt hatte. Dem Angeklagten musste klar sein, dass ihn niemand am Einsteigen hindern würde, wenn er nicht gerade unmittelbar neben einem an der Tür befindlichen Schaffner den Zug besteigen würde. Eben dies hat der Angeklagte, wie er auf Nachfrage des Gerichts auch eingeräumt hat, nicht getan. Dem Angeklagten musste nämlich klar sein, dass er im Falle eines Offenbarens seines Plans gegenüber dem Personal der Bahn sein Ziel, nämlich eine kostenlose Beförderung, nicht hätte erreichen können. Zur Überzeugung des Gerichts hat der Angeklagte damit durch das Anbringen des Zettels lediglich in provokanter Weise sein Verhalten öffentlich gemacht, nicht jedoch eine Strafbarkeit wegen Erschleichens von Leistungen verhindert.

II falsch & sich selbst widerspricht
 III diese Aussage widerspricht vollständig der vollst. ungesprochenen Aussage
 IV Rechtsbegehrung
 V Heim in unangemessener Weise
 VI freies für den

Ein Verbotsirrtum in Ansehung der eigenen Überzeugung des Angeklagten kommt nicht in Betracht, denn dieser war jedenfalls vermeidbar. Auch das vom Angeklagten im Hauptverhandlungstermin vorgelegte Urteil des Amtsgerichts Eschwege (Bl. 78 ff. d.A.) lässt einen Verbotsirrtum nicht zu, denn das Urteil erging über zwei Jahre nach der hier verfahrensgegenständlichen Tat.

Ich möchte nicht konform zum Recht verhalten. Nach Studium des § 265a & der dazugehörigen obersten & obergerichtlichen Rechtsprechung „Anschein der Ordnungsgemäßheit“

IV.

In Ansehung der geständnisgleichen Einlassung des Angeklagten und seines quasi straffreien Vorlebens einerseits, andererseits des nicht völlig unerheblichen erschlichenen Betrages hat das Gericht innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafraumens von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe die Verhängung einer Geldstrafe als ausreichend erachtet und diese mit 20 Tagesätzen als tat- und schuldangemessen angesehen. Die Tagessatzhöhe hat das Gericht dabei mit 10,00 Euro als ausreichend erachtet, da der Angeklagte Leistungen auf Hartz IV-Niveau erzielt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 465 StPO.

Rudat

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Laas

Justizobersekretärin

als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

